

## **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen der Stadt Kirchenlamitz vom 22.05.2023**

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Stadtratsbeschluss vom 15.06.2023 folgende Satzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen.

### § 1 Begriffsbestimmung

1. Die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen, Marktplatz 10, 95158 Kirchenlamitz, bezeichnet die Gesamtheit aller Räume im Erdgeschoss des Anwesens, welche nicht aufgrund anderer rechtlicher Regelungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Diese werden in § 2 dieser Satzung bestimmt.
2. Die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen stehen vorrangig für eigene Veranstaltungen der Stadt Kirchenlamitz zur Verfügung.
3. Soweit die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen nicht für städtische Zwecke benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Satzung auch Dritten zur Verfügung.

### § 2 Überlassung

1. Die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen können auf Antrag allen Vereinen, Gruppen und Institutionen für interne und öffentliche Veranstaltungen und sonstige Anlässe zur Verfügung gestellt werden.
2. Im öffentlichen Bereich des Goldnen Löwen stehen folgende Räume zur Verfügung: Sanitäranlagen, Eingangsbereich bzw. Flur, Foyer der Bücherei, Multifunktionsraum, Ausstellungsraum, Teeküche und zwei Büro- bzw. Besprechungsräume.
3. Die Räume können für einmalige, regelmäßige und wiederholte Veranstaltungen überlassen werden.
4. Jede gewünschte Überlassung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen ist mindestens vier Wochen vorher bei der Stadtverwaltung zu beantragen.  
Dabei sind anzugeben: der Name des Benutzers, die gewünschte Raumbelugung, Datum und Zeitraum, der Benutzungszweck und die voraussichtliche Personenzahl.
5. Die Genehmigung für Überlassungen erteilt die Stadt Kirchenlamitz in Schriftform. Der Stadt ist es dabei freigestellt, einen anderen als den gewünschten Raum zu reservieren, die Zeiten zu beschränken, Auflagen für die Benutzung zu erteilen, oder die Überlassung unter Angaben von Gründen zu verweigern. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Kirchenlamitz sind ausgeschlossen. Eine evtl. erforderliche behördliche Gestattung oder Erlaubnis (z.B. Schankerlaubnis) zur

Durchführung der Veranstaltung hat der Benutzer in eigener Verantwortung einzuholen.

6. Von der Überlassung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

7. Befürchtet die Stadtverwaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Überlassung verweigert werden.

### § 3 Benutzung

1. Der Zugang zu den öffentlichen Räumlichkeiten erfolgt je nach Nutzung der Räume entweder durch den Haupteingang oder über den Hintereingang im Innenhof. Der Benutzer erhält dazu im Vorfeld die Schlüsselgewalt.

2. Vor Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen erfolgt eine Einweisung des Benutzers in die Schließanlage und die technische Einrichtung des Gebäudes durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. In diesem Zusammenhang wird der Benutzer über die zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände aufgeklärt.

3. Der Benutzer hat sich vor Übergabe der öffentlichen Räumlichkeiten von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem mit der Einweisung betrauten Mitarbeiter der Stadtverwaltung geltend macht.

4. Für die Einrichtung mit Tischen und Stühlen sorgt der Benutzer. Nach Ende der Überlassungszeit sind die Räume so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.

5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Goldnen Löwen nicht gestattet.

6. Bei der Benutzung der Räume und beim Verlassen der Räumlichkeiten ist Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist auf die Bewohner und andere Benutzer Rücksicht zu nehmen.

7. Die Sicherheits- Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verdeckt, verstellt oder verhängt werden. Handlungen, die Personen gefährden oder Schaden am Haus und den Einrichtungen verursachen können, sind zu unterlassen.

8. Für einen notwendigen Einsatz von Polizei, Feuerwehr oder Sanitätsdienst sowie sonstige Sicherheitsmaßnahmen trägt der Benutzer die Verantwortung. Die Kosten dafür trägt der Benutzer.

9. Schäden sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen. Für Schäden an den öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen, der Einrichtung und den dazugehörigen Anlagen, welche durch die Überlassung verursacht werden, haften der Antragsteller und nachrangig jeder Benutzer in voller Höhe. Bei Beantragung der Veranstaltung ist der Stadt ein Nachweis bzw. eine Bestätigung über eine bestehende Haftpflichtversicherung vorzulegen.

10. Die Küchengeräte sind schonend zu behandeln. Küchengeräte, Geschirr und Bestecke sind sauber zu übergeben. Für Schäden haftet der Benutzer.

11. Nach dem Ende des Überlassungszeitraums erfolgt eine Kontrolle der genutzten Räume und Einrichtungen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

12. Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen jederzeit zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungssatzung zu verbieten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Benutzer können bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung aus den öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen verwiesen werden. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt Kirchenlamitz erteilte Benutzungsgenehmigungen widerrufen und den betroffenen Personenkreis von der Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen ausschließen.

14. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung sowie sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. der zweckentsprechenden Benutzung abgegolten; die Reinigung nur insoweit, wie sie im Rahmen der regelmäßigen Reinigung erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen und durch den Benutzer hervorgerufenen zusätzliche Reinigungsarbeiten sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom Benutzer zu tragen.

#### § 4 Benutzungszeiten

Die öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen können grundsätzlich täglich von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr benutzt werden. Werden die Räume verlassen, sind sämtliche Türen (außer die Toiletten) zuzusperrern.

#### § 5 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen sind in der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten des Goldnen Löwen der Stadt Kirchenlamitz festgelegt.

#### § 6 Sonstiges

Mit der Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten und deren Einrichtungen unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungssatzung.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs.1 Satz1 GO).

Kirchenlamitz, 15.06.2023

STADT KIRCHENLAMITZ



Büttner

Erster Bürgermeister